

Anlage
Stellungnahmen von Nachbargemeinden zur Satzung der Stadt Haldensleben über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage (Innenbereich) und die Einbeziehung einer Teilfläche des Flurstücks 189/1, Flur 3, Gemarkung Haldensleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Haldensleben - Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung "Bülstringer Straße"

Nr.	Nachbargemeinde	Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahme der Stadt	Beschlussvorschlag
1.1.	Gemeinde Niedere Börde	22.12.2022	– Wahrzunehmende Belange der Gemeinde Niedere Börde sind nicht ersichtlich. Aus diesem Grunde bestehen gegen diese Bauleitplanung keine Bedenken.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
1.2.	Verbandsgemeinde Elbe-Heide	20.12.2022	– Zum Entwurf der Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung "Bülstringer Straße" werden keine Einwände oder Anregungen geäußert. Die Belange der Verbandsgemeinde Elbe-Heide sowie ihrer Mitgliedsgemeinden werden nicht berührt.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Satzung der Stadt Haldensleben über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage (Innenbereich) und die Einbeziehung einer Teilfläche des Flurstücks 189/1, Flur 3, Gemarkung Haldensleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Haldensleben - Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung "Bülstringer Straße"

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahme der Stadt	Beschlussvorschlag
2.1.	50Hertz Transmission GmbH Netzbetrieb	14.12.2022	– Nach Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.2.	Abwasserverband "Untere Ohre" Haldensleben	10.01.2023	– Der Abwasserverband Haldensleben "Untere Ohre" ist im Änderungsbereich der Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung innerhalb der Gemarkung Haldensleben für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung zuständig. Er teilt mit, dass seitens des Abwasserverbandes keine Bedenken gegen den Inhalt der Satzungsänderung bestehen. Das betreffende Grundstück der Gemarkung Haldensleben, Flur 3, Flurstück 189/1 verfügt bereits über einen vollständig hergestellten Schmutzwasseranschluss. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit des Anschlusses an zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage des Abwasserverbandes. – In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass mit der rechtskräftigen Zuordnung zum Innenbereich nach § 34 BauGB das Grundstück der sofortigen Beitragspflicht nach den Satzungsregularien des Abwasserverbandes unterliegt.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. – Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.3.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	11.01.2023	– Gegenüber dem Vorhaben bestehen aus der Sicht der Abteilung Agrarstruktur und der Fachstelle Landwirtschaft keine Bedenken.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.4.	Avacon Netz GmbH	20.12.2022	– Bezugnehmend auf die Anfrage gibt die Avacon Netz GmbH zum Vorhaben grundsätzlich ihre Zustimmung. Die Avacon Netz GmbH betreibt im genannten Bereich Stromverteilungsanlagen. Zurzeit sind keine Vorhaben seitens der Avacon geplant. – Die im Planwerk verzeichnete Freileitung (schwarz/außer Betrieb)	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. – Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

			<p>wurde bereits demontiert und wird zeitnah aus den Bestandsunterlagen entfernt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der weiteren Planung ist zu berücksichtigen, dass: Umverlegungen der Anlagen möglichst vermieden werden, Mindest-/ Sicherheitsabstände zu den Anlagen eingehalten werden, einer Über-/ Unterbauung der Anlagen mit Bauwerken ohne vorherige Abstimmung nicht zugestimmt wird, bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen, die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen einzuhalten ist, bei Notwendigkeit Anlagen umzusetzen bzw. Kabel umzuverlegen, der Avacon dieses spätestens 30 Werktagen zuvor anzuzeigen und mit der Avacon abzustimmen ist, eine Kostenübernahme geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein muss, die Versorgung mit Elektroenergie und Gas mit Abstimmung der Avacon Netz GmbH in Gardelegen zu erfolgen hat. - Die Zustimmung zum Vorhaben entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen. - Bei der weiteren Planung ist die Avacon zu beteiligen, insbesondere dann, wenn Detailbebauungsplanungen im dringlich gesicherten Schutzstreifen der Leitungen anstehen. Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien sowie weiteren Anweisungen sind der "Avacon Leitungsschutzanweisung" zu entnehmen. 	<p>Auf eine Festsetzung der Leitung in der Satzung wird daher verzichtet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Hinweise betreffen die Umsetzung einer Bebauung und Bepflanzung. Im Satzungsverfahren bedürfen sie keiner Behandlung. - Die Bauausführung ist nicht Gegenstand des Satzungsverfahrens. - Der Sachverhalt betrifft nicht das Aufstellungsverfahren der Satzung. 	
2.5.	Deutsche Telekom Technik GmbH PTI24	10.01.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Im Planungsbereich befinden sich keine aktiven Telekommunikationslinien der Telekom, die von den Maßnahmen berührt werden. Durch Ihre Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. - Die ausführende Firma ist verpflichtet, sich vor Baubeginn über den aktuellen Leitungsbestand zu informieren. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Sachverhalt betrifft nicht das Aufstellungsverfahren für die Satzung. 	kein Beschluss erforderlich
2.6.	GDMcom mbH	13.12.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Auskunft zum angefragten Bereich für folgende Anlagenbetreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH, Halle - nicht betroffen; Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) - nicht betroffen (Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH, der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).); ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig - nicht betroffen; VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig - nicht betroffen. - Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind. - Anhang: Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. - Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Geltungsbereich wurde nicht geändert. Eine erneute Stellungnahme ist somit nicht erforderlich. 	kein Beschluss erforderlich

			<ul style="list-style-type: none"> - Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig – mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. - Weitere Anlagenbetreiber: Im angefragten Bereich können sich Anlagen Dritter befinden, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist. 	<p>Baumaßnahmen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Satzungsverfahrens.</p> <p>Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt.</p>	
2.7.	K+S Minerals and Agriculture GmbH Werk Zielitz	12.12.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb des Bergwerksfeldes 614/90/1008 (Zielitz II). Für das Bergwerksfeld wurde der K+S Minerals and Agriculture GmbH das Bergwerkseigentum verliehen. Entsprechend § 110 ff des Bundesberggesetzes vom 13.08.1980 wird eine Anpassung an die aus dem untertägigen Abbau resultierenden Deformationen gefordert. Bisher sind im Bereich keine Absenkungen der Tagesoberfläche infolge Abbaueinwirkung messtechnisch nachgewiesen. Im Verlauf des fortschreitenden untertägigen Abbaus ist über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten mit Absenkungen bis max. 0,5 m ±50% zu rechnen, die sich in Abhängigkeit vom erreichten Abbaustand langsam, gleichmäßig und großflächig ausbilden. Die daraus resultierenden Schiefelagen werden max. 2mm/m, die Längenänderungen (erst Zerrungen, dann Pressungen) max. 1mm/m betragen. Der minimale Krümmungsradius ist bei Erreichen der maximalen Verformungswerte größer als 20km. Die nachfolgend bis zur Endsenkung auftretenden Deckgebirgsdeformationen bewegen sich in ihrer Größe am Rand der Nachweisgrenze und haben grundsätzlich keine bergschadenkundliche Bedeutung. Bei Berücksichtigung der zu erwartenden Deformationswerte bei der Projektierung und bei der Bauausführung sind aus Sicht der K+S Minerals and Agriculture GmbH Beeinträchtigungen des Vorhabens nach derzeitigem Erkenntnisstand auszuschließen. - Im Bereich des geplanten Standortes werden seitens der K+S Minerals and Agriculture GmbH keine übertägigen Anlagen betrieben. - Die Hinweise sind im Satzungsentwurf unter Punkt 1.4. weitestgehend berücksichtigt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise sind in der Begründung enthalten. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
2.8.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	27.01.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen aufgrund der topographischen Situation bzw. der naturräumlichen Gegebenheiten an der Ohre sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei dem Bauvorhaben in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Das Vorhaben befindet sich im so genannten Altsiedelland. In der Umgebung kamen bei Bodeneingriffen zahlreiche Kulturdenkmale der Jungsteinzeit, der Bronzezeit, der Eisenzeit, des Mittelalters und der Neuzeit zutage. Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können. Vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt. Gemäß § 2 in Verbindung mit § 18 Abs.1 DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 Abs.1 und § 14 Abs.2 Gleichbehandlung. Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Ein Hinweis auf die vermuteten archäologischen Kulturdenkmale wird in die Begründung aufgenommen. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsraster (=1. Dokumentationsabschnitt) mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus facharchäologischer Sicht kann dem Vorhaben zugestimmt werden, wenn durch Auflage gewährleistet ist, dass der konkrete Beginn der Erdarbeiten mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA zwei Wochen zuvor mitgeteilt wird, damit die Fläche des Bauvorhabens in Augenschein genommen werden kann. Zur Absicherung einer eventuell notwendig werdenden archäologischen Dokumentation ist es erforderlich, einen Auflagenvorbehalt in die Genehmigung aufzunehmen. - Alle Beteiligten auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hinzuweisen. Nach § 9 Abs.3 des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass die im § 9 Abs.3 DenkmSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefundenen Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, ggf. mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen. Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DenkmSchG Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs.1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs.1 DenkmSchG. Soweit erforderlich kann diese gemäß § 14 Abs.9 Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie enthalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2L150/02). Für den Fall des Zutage Tretens von archäologischen Funden bei Erdeingriffen, die nach §14 Abs.9 DenkmSchG LSA zu dokumentieren sind, sollten zur Umsetzung denkmalrechtlicher oder denkmalpflegerischer Grundsätze und Ziele bezüglich des Erhalts, der Pflege oder Dokumentation von Kulturdenkmälern sowie des Erkenntnisgewinnes gemäß § 36 Abs.2 Nr.5 VwVfG die Erteilung weitergehender Auflagen vorbehalten werden. - Dieses Schreiben ist als Information nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid zu betrachten. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise auf die vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vorgeschlagene Vorgehensweise und die denkmalrechtliche Genehmigungspflicht werden in die Begründung aufgenommen. Auflagenvorbehalte sind im Satzungsverfahren nicht zulässig, diese können allenfalls als Nebenbestimmungen im Baugenehmigungsverfahren geltend gemacht werden. - Die Meldepflicht ist gesetzlich geregelt und somit zu beachten. Im vorliegenden Satzungsverfahren bedarf sie keiner Behandlung. 	
2.9.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	05.01.2023 10.01.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des Landesamtes für Geologie und Bergwesen erfolgten Prüfungen zur Anfrage, um die Stadt auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. - Bergbau: Belange, die das Landesamt für Geologie und Bergwesen, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem Vorhaben nicht entgegen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

			<ul style="list-style-type: none"> - Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, sind dem Planaufsteller bekannt. Auf das Bergwerkseigentumsfeld Zielitz II (III-A-d/h-614/90/1008) wird in der Begründung hingewiesen. Eine Stellungnahme des Eigentümers der Berechtigung liegt offensichtlich vor. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für das Plangebiet nicht vor. - Geologie / Ingenieurgeologie: Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem Landesamt für Geologie und Bergwesen im zu betrachtenden Standortbereich nicht bekannt. Gemäß der digitalen geologischen Karte und nahegelegenen Bohrungen kommen im betreffenden Bereich unter Geländeoberkante Sande vor. Um die genaue Tragfähigkeit des Bodens bewerten zu können, empfiehlt das Landesamt für Geologie und Bergwesen im Vorfeld der Errichtung von der Neubebauung, eine standortbezogene Baugrunduntersuchung nach DIN4020 bzw. DIN EN1997-2 durchführen zu lassen. - Hydrogeologie: In der Umgebung, südöstlich des Plangebietes abgeteufte Bohrungen (Landesbohrdatenbank) trafen in Tiefen zwischen 1,8 und 2,7m auf Grundwasser. Falls die Errichtung von Anlagen zur Versickerung des Niederschlagswassers vorgesehen ist, so ist der mittlere höchste Grundwasserstand (MHGW, Angaben sind beim zuständigen Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt in Erfahrung zu bringen) zu berücksichtigen sowie die Durchlässigkeit des Untergrundes durch eine entsprechende Untersuchung zu prüfen. - Dass sich der betroffene Standort im Bereich der Zone III des Wasserwerkes Haldensleben befindet, ist bekannt. Die entsprechenden Festlegungen der Verordnung zum Wasserschutzgebiet sind zu beachten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. - Die Aussagen zum Wasserschutzgebiet sind in der Begründung enthalten. 	
2.10.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	14.12.2022	- Zur Planung bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Im Geltungsbereich befinden sich keine gesetzlich geschützten Lage- und Höhenfestpunkte der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.11.	Landesstraßenbau- behörde Sachsen- Anhalt, Regionalbereich Mitte	09.01.2023	- Die Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte ist für die Bundes- und Landesstraßen der zuständige Straßenbaulastträger. Das Plangebiet / Flurstück befindet sich an keiner Straße, die von der Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte verwaltet wird. Somit werden die Belange nicht berührt. Demnach gibt es keine Einwände oder Hinweise.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.12.	Landesver- waltungsamt	23.12.2022	- Es werden keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 - Wasser berührt.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
		29.12.2022	- Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
		02.01.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Referates 407: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde. - Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§ 44 und 45 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten. 	kein Beschluss erforderlich

		03.01.2023	<p>BNatSchG verwiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde: Die Prüfung der Unterlagen ergibt, dass keine Belange des Aufgabenbereichs berührt sind. Im relevanten Gebiet befindet sich keine Deponie, welche in der Zuständigkeit der oberen Abfall- und Bodenschutzbehörde liegt. - Hinweise: Für die Deponien der Klassen 0 und 1 ist die untere Abfallbehörde des Landkreises zuständig (§ 32 AbfG LSA). Für die Belange des Bodenschutzes ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zuständig (§ 18 Abs.1 BodSchAG LSA). 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Landkreis Börde wurde im Verfahren beteiligt. 	kein Beschluss erforderlich
2.13.	Landkreis Börde	09.01.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Prüfung der Unterlagen zum Vorhaben wird durch die untere Landesentwicklungsbehörde auf der Grundlage des Runderrlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 01.11.2018 -24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr.41/2018 vom 10.12.2018) festgestellt: Nach Punkt 3.3. Buchstabe m) i.V.m. Anlage 2 des Rd.Erl. handelt es sich bei dem Vorhaben um kein raumbedeutsames im Sinne von raumbeanspruchendes oder raumbeeinflussendes Vorhaben. Nach Punkt 3.3 des Rd.Erl. ist das Vorhaben von der Vorlage nach § 13 Abs.1 Landesentwicklungsgesetz Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S.170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30.10.2017 (GVBl. LSA S.203) bei der obersten Behörde angenommen. - Begründung: Die Stadt Haldensleben beabsichtigt für das Flurstück 189/1 der Flur 3 eine Abgrenzungs- und Einbeziehungsatzung aufzustellen. Mit der Satzung soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Nebengelass geschaffen werden. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst eine Größe von ca. 1.829m². Die Flächen sind im Flächennutzungsplan der Stadt Haldensleben als "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt. Ein Entwicklungserfordernis entsprechend § 8 Abs.2 BauGB besteht nicht. Die Tatbestände nach Punkt 3.3 Buchstabe m) (sonstige städtebauliche Satzungen nach Anlage 2 – hier: Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB) des Runderrlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 01.11.2018 -24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr.41/2018 vom 10.12.2018) sind erfüllt. Das Vorhaben ist nicht raumbedeutsam. - Für das Flurstück 189/1 in der Gemarkung Haldensleben der Flur 3 wurde durch das Rechtsamt, Sachgebiet Ordnung und Sicherheit, kein Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung festgestellt. Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen im Planbereich nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Hinderungsgründe, die durch einen Kampfmittelverdacht begründet sein könnten, liegen nicht vor. Da ein Auffinden von 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. 	Den Anregungen wird gefolgt.

		<p>Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr.8/2015, S.167 ff.) hinzuweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Landkreis Börde, Amt für Straßenbau und –unterhaltung, als Straßenbaulastträger für Kreisstraßen ist für bauliche Anlagen an Kreisstraßen nach § 24 StrG LSA zustimmungspflichtig. Die Kreisstraße K1653 grenzt an das Plangebiet, eine Berührung der Belange des Amtes ist im Bereich der Kreisstraße gegeben. Aus straßenrechtlicher Sicht gibt es für den geplanten Neubau hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs keine Bedenken. Wie im Punkt 3.1. Verkehrserschließung der Satzung erläutert, wird die Grundstücksanbindung des Einziehungsbereiches innerhalb der Ortslage an das öffentliche Straßennetz K1653 – Bülstringer Straße - erfolgen. Der Landkreis ist Baulastträger für die Fahrbahn und die Stadt ist für die Nebenbereiche zuständig. Dazu ist dann vor Bauantragstellung ein Lageplan mit der gewünschten Zufahrt beim Amt für Straßenbau und -unterhaltung einzureichen. - Amt für Planung und Umwelt / Planung: Die Stadt Haldensleben verfolgt mit der Einbeziehung eines Teils des Flurstücks 189/1 in die im Zusammenhang bebaute Ortslage das städtebauliche Ziel der Abrundung der Bebauung im Bereich der Bülstringer Straße. Der Bereich der Einbeziehungssatzung schließt sich direkt an die im Zusammenhang bebaute Ortslage der Stadt Haldensleben an. - SG Abfallüberwachung: Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung "Bülstringer Straße" nichts entgegen. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Amt für Planung und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen. - SG Naturschutz und Forsten: Es bestehen keine Bedenken gegen die Satzung zur Einbeziehung eines Außenbereichsgrundstücks. Die Festsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen ohne konkreten Flächenbezug sind ungewöhnlich. Den Argumenten kann jedoch gefolgt werden. - SG Immissionsschutz: Keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. - SG Wasserwirtschaft: Abwasserbeseitigungspflichtig für die Ortslage Stadt Haldensleben ist der Abwasserverband (AV) Haldensleben "Untere-Ohre". Der zentrale Schmutzwasseranschluss ist über die öffentliche Schmutzwasserkanalisation des Abwasserverbandes (AV) Haldensleben vorzunehmen. Die Erschließung ist mit dem Abwasserverband (AV) Haldensleben abzuklären. Einleitungsbedingungen werden durch den Abwasserverband (AV) Haldensleben festgelegt. Das auf den Grundstücken anfallende Abwasser ist durch den Verfügungsberechtigten für die Grundstücke dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu überlassen. Das Schmutzwasser (soziales und sanitäres Abwasser) ist grundsätzlich getrennt vom Niederschlagswasser abzuführen. Der Grad der Versiegelung von Flächen im Plangebiet sollte so gering wie 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Sachverhalte sind verordnungsrechtlich geregelt und zu beachten. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der Abwasserverband (AV) Haldensleben "Untere Ohre" wurde im Verfahren beteiligt. Die weiteren Sachverhalte betreffen gesetzliche Regelungen, die zu beachten sind. Im Satzungsverfahren bedürfen sie keiner Behandlung. 	
--	--	---	---	--

		<p>möglich gehalten werden. Zur gesicherten Erschließung des Gebietes nach § 30 BauGB gehört deshalb auch eine geordnete Beseitigung des Niederschlagswassers. Nach den Vorschriften des § 55 WHG soll anfallendes Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt werden. Ist dieses nicht möglich, so ist eine von vom Schmutzwasser getrennte gesammelte Ableitung notwendig. Hierzu ist nach § 79 b des WG LSA die Gemeinde verpflichtet, wenn ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht ist dem Abwasserzweckverband Untere Ohre übertragen worden. Soll das auf den einzelnen Grundstücken anfallende Niederschlagswasser auf diesen verbleiben, so ist dieses nur bei einer offenen Bebauung und einer flächenhaften Versickerung (gegebenenfalls mit einer Zwischenspeicherung) möglich. Bei einer breitflächigen Verregnung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone ist darauf zu achten, dass die zur Verfügung stehende Fläche ausreichend bemessen und sickerfähig ist. Das von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser darf nicht auf benachbarte Grundstücke übertreten oder diese nachteilig beeinträchtigen können. Im Einzelfall ist auch die Planung und Errichtung einer oberflächigen Versickerungsanlage (z.B. Sickermulde) möglich und sinnvoll. Diese müssen ausreichend bemessen sein. Die Planung und Errichtung dieser Anlagen hat gemäß den Hinweisen der ATV A138 zu erfolgen. Nach § 69 Abs.1 WG ist eine Erlaubnis oder Bewilligung für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser auf Dach-, Hof- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt und auf dem Grundstück versickert werden soll. Für die Einleitung des auf den Hofflächen anfallenden Niederschlagswassers gilt dies jedoch nur, soweit die Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgt. Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind zu beachten. Es sollte für die betreffenden Baugebiete festgesetzt werden, dass - unabhängig von einer möglicherweise erlaubnisfreien Niederschlagswasserableitung - mit den Bauantragsunterlagen eine Planung zur fachgerechten und schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung einzureichen ist. Die technischen Merkblätter DWA-A138 und DWA-M153 sind hierbei zu beachten. Soll die Einbindung aus dem Entwässerungssystem des Plangebietes in das bestehende Entwässerungssystem der Stadt erfolgen, so ist im Vorfeld zu prüfen, ob diese zusätzliche hydraulische Belastung durch den Kanal aufgenommen werden kann und die Einleitstelle eine Erhöhung der Einleitmenge zulässt. Gegebenenfalls ist eine Rückhaltung für anfallendes Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes zu realisieren. Das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept ist anzupassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Einbeziehung einer Teilfläche des Flurstücks 189/1 in der Flur 3 der Gemarkung Haldensleben. - Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen die Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung "Bülstringer Straße" in der Stadt Haldensleben keine Bedenken. Das Planungsgebiet befindet sich 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	
--	--	--	--	--

			<p>außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 76 Wasserhaushaltsgesetz, WHG) und außerhalb von Hochwasserrisikogebieten (§ 78b WHG). Gewässer erster und zweiter Ordnung sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Abgrenzungs- bzw. Einbeziehungssatzung kann bezüglich der Trinkwasserschutzgebiete zugestimmt werden, wenn nachfolgende Änderung vorgenommen wird. Auf Seite 5 der Begründung wird auf das Wasserschutzgebiet Haldensleben eingegangen. Dort wird auf die Schutzgebietsverordnung und die dort formulierten Handlungsverbote und -gebote eingegangen. Weiter wird auf bestimmte Sachverhalte hingewiesen. Diese Sachverhalte sind sehr speziell und auf Einzelfälle zugeschnitten, nicht auf den hier vorliegenden. Aus diesem Grund sind diese vier Punkte aus der Begründung herauszunehmen. Sollten Handlungsverbote und -gebote gemäß der Schutzgebietsverordnung vom 01.03.2018 zutreffend sein, sind diese zu beachten und entsprechende Genehmigungen bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. - Zum weiteren Verfahrensverlauf: Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß § 3 Abs.2 Satz 4 BauGB wird um Mitteilung des Ergebnisses gebeten. Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem Amt für Planung und Umwelt als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschließlich Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Das Amt für Planung und Umwelt ist über das durch Bekanntmachung nach § 10 Abs.3 BauGB bewirkte In-Kraft-Treten der Satzung zu informieren. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Anregung wird gefolgt. Die Punkte werden aus der Begründung herausgenommen. - Die Hinweise betreffen die Durchführung des Verfahrens. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung. 	
2.14.	Ministerium für Infrastruktur und Digitales	09.12.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Es erfolgte die Nachricht der Abgabe zur weiteren Bearbeitung des Vorhabens durch die untere Landesentwicklungsbehörde. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
2.15.	Regionale Planungsgemeinschaft	21.12.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Rücksprache mit der unteren Landesentwicklungsbehörde wurde gemäß Runderlass des MLV vom 01.11.2018 -24-20002-01 (MBI. LSA Nr.41/2018) festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
2.16.	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH	27.12.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH unterhält keine Anlagen der Wasserversorgung im geplanten Baugebiet. Es bestehen daher keine Einwände gegen das Vorhaben. - Über die Lage der örtlichen Versorgungsanlagen wird gebeten, sich bitte bei den Stadtwerken Haldensleben zu informieren. - Der Vorhabenträger befindet sich mit der Baumaßnahme, Errichtung eines Wohngebäudes, innerhalb des Wasserschutzgebietes (WSG) des Wasserwerkes Haldensleben in der Schutzzone III. (Schutzbestimmungen siehe VO zur Festsetzung und Anordnung von Schutzbestimmungen für das WSG des Wasserwerkes Haldensleben vom 15.03.2018) Eventuell erforderliche Ausnahmegenehmigungen von den Schutzgebietsbestimmungen sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde zu beantragen. Bei den durchzuführenden Arbeiten ist dafür zu sorgen, dass der Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in den Boden und in das Grundwasser ausgeschlossen wird. Die Arbeiten sind 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Stadtwerke Haldensleben wurden im Aufstellungsverfahren beteiligt. - Der Sachverhalt ist bekannt und wurde in der Begründung angeführt. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>sorgfältig gemäß den geltenden Vorschriften zu realisieren. Sollte es trotz aller Vorsicht dennoch zu Havarien oder Unfällen mit Austritt von wassergefährdenden Stoffen im Wasserschutzgebiet kommen, ist bei entsprechendem Verdacht, unverzüglich das Wasserwerk Colbitz zu informieren und es sind sofort alle möglichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durchzuführen.</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Baumaßnahme ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen.		
--	--	--	---	--	--